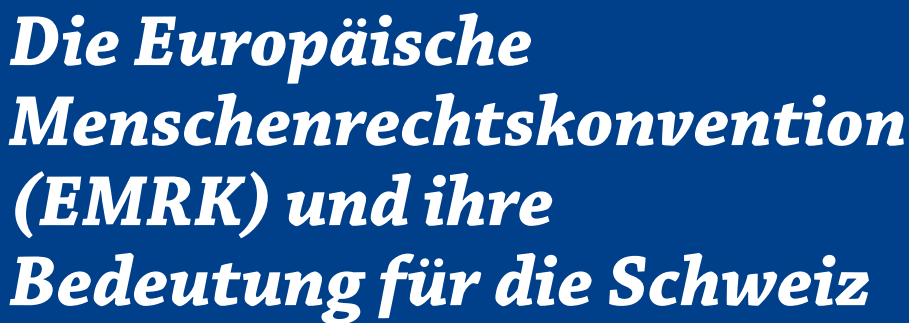




Eine Einführung für junge Menschen

Diese Broschüre richtet sich an interessierte Personen mit einem Fokus auf die Schulen der Sekundarstufe II, deren Schülerinnen und Schüler und deren Lehrpersonen (Gymnasien, Mittelschulen, Berufsschulen usw.).

Auf www.zmrb.phlu.ch finden sich Umsetzungsvorschläge in Form von Handlungsansätzen und Hinweise auf Materialien für den Unterricht.

Inhalt

1	AN EINEM KALTEN WINTERTAG	Seite 3
2	DER BLICK ZURÜCK	Seite 5
3	DAS GERICHT DER LETZTEN HOFFNUNG	Seite 13
4	DIE EMRK UND DIE SCHWEIZ	Seite 17
5	DIE INTERNATIONALE BEDEUTUNG DER EMRK	Seite 27
6	AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN	Seite 31
7	SCHLUSS	Seite 38
8	ANHÄNGE	Seite 39

1 AN EINEM KALTEN WINTERTAG

Es geschah an einem kalten Wintertag Ende Januar 2002. Irina Viktorovna K. unterrichtete wie üblich ihre Gymnasialklasse in Moskau. Doch an diesem Tag, erzählte die Lehrerin später, störte eine 16-jährige Schülerin den Unterricht mehrmals und so gravierend, dass sie ihr den Rat gab, in der Cafeteria einen Tee zu trinken und sich zu beruhigen. Die Schülerin, so die Darstellung ihrer Mutter, verliess darauf das Schulgebäude ohne Mantel und irrte stundenlang aufgeregt draussen in der Kälte umher, wobei sie sich eine schwere Erkältung holte. Am nächsten Tag beschwerte sich die Mutter beim Rektor. Die Lehrerin habe ihre Tochter massiv beleidigt und aus der Schule geworfen. Am 21. Februar 2002 entliess der Rektor Frau K. wegen unakzeptabler Disziplinierungsmethoden. Frau K. klagte gegen die Entlassung vor dem zuständigen Moskauer Gericht. Dieses bestätigte die Entlassung. Beschwerden an obere Gerichtsinstanzen blieben erfolglos. 2008 gelangte die Lehrerin schliesslich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der dem Fall eine völlig neue Wendung gab. Doch mehr dazu später (unter Ziffer 3.1.).



Etwas mehr als fünfzig Jahre vor dem Ereignis am Gymnasium von Frau K. setzten in Rom die Vertreter von dreizehn Mitgliedstaaten des Europarates ihre Unterschrift unter die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Damit begann die Erfolgsgeschichte der EMRK.

RECHT AUF LEBEN (ART.2)

1. *Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, ausser durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.*
2. *Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um*
 - a) *jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;*
 - b) *jemanden rechtmässig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmässig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;*
 - c) *einen Aufruhr oder Aufstand rechtmässig niederzuschlagen.*

2 DER BLICK ZURÜCK

2.1. Der Ruf nach Menschenrechten im zerstörten Nachkriegseuropa

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs lag Europa in Trümmern. Die Schreckensherrschaft der Nationalsozialisten hatte zu Krieg, Zerstörung und der gezielten und industriellen Vernichtung von Millionen von Juden, Roma, Homosexuellen und anderen Minderheiten in den Konzentrationslagern und Gaskammern des Dritten Reiches geführt. Bereits während des Zweiten Weltkriegs gelangten die Alliierten zur Einsicht, dass der Schutz des Individuums vor staatlicher Willkür und Gewalt und damit die Garantie der Menschenrechte zu einem der Eckpfeiler der Nachkriegsordnung werden musste, damit sich die Schrecken des Krieges nicht wiederholen könnten.



Ausgehend von diesen Gedanken entstand in Westeuropa unter dem Namen «Internationales Komitee der Europäischen Bewegung» eine zivile Bewegung, welche die Einigung Europas zum Ziel hatte. 1948 organisierte das Komitee unter der Schirmherrschaft des damaligen britischen Premierministers Winston Churchill einen Europa-Kongress. Neben einflussreichen Politikern, wie Konrad Adenauer, dem ersten Bundeskanzler Deutschlands, oder dem französischen Minister Pierre-Henri Teitgen, trafen sich über 800 Delegierte in Den Haag (Niederlande). Darunter befanden sich Intellektuelle, Wirtschaftsführer/-innen, Politiker/-innen und Diplomaten. Dieser Kongress war die Initialzündung zur Grün-

VERBOT DER FOLTER (ART.3)

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

derung einer europäischen Organisation zum Schutz von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten. 1949 gründeten zehn westeuropäische Länder den Europarat. Die Schaffung eines verbindlichen Instruments zum Schutz der Menschenrechte wurde dabei aus zwei Gründen als zentrales Element der neuen Organisation betrachtet. Erstens hatten die Gräueltaten des Dritten Reichs gezeigt, dass der Schutz der Menschenrechte nur auf rein innerstaatlicher Ebene nicht genügt, sondern die Grundrechte der Staatsverfassungen mit internationalen Garantien und Schutzmechanismen ergänzt werden müssen, damit sie auch Bestand haben können, wenn der innerstaatliche Grundrechtsschutz versagt. Zweitens erschien die Ausarbeitung eines rechtlich verbindlichen Vertrages zum Schutz der Menschenrechte als ein geeignetes Mittel, um den politischen Selbstbehauptungswillen der demokratischen Staaten in Europa mit ihrem gemeinsamen Erbe an Rechtsstaatlichkeit gegenüber dem sich ausbreitenden totalitären Sowjetkommunismus zu demonstrieren.

2.2. Die EMRK entsteht

Der Europarat begann bereits kurz nach seiner Gründung mit der Ausarbeitung der EMRK. Diese lehnte sich an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen von 1948 an. Schließlich wurde die EMRK am 4. November 1950 nach mehrmonatigen Verhandlungen in Rom unterzeichnet. Nachdem zehn Staaten die EMRK ratifiziert hatten, trat sie am 3. September 1953 in Kraft. Die EMRK war damit eine der ersten rechtsverbindlichen internationalen Menschenrechtskonventionen.

DIE WICHTIGSTEN RECHTE DER EMRK

- Das Recht auf Leben und das Verbot der Todesstrafe,
- das Recht auf Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung,
- das Recht auf Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit,
- das Recht auf Schutz vor willkürlichem und rechtswidrigem Freiheitsentzug,
- das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren in zivil- und strafrechtlichen Fällen,
- das Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen,
- das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf Schutz persönlicher Daten,
- die Freiheit, seine Meinung frei zu äussern,
- die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- der Schutz vor Diskriminierung bei zulässigen Eingriffen in EMRK-Garantien.

In Zusatzprotokollen, welche die Schweiz nicht ratifiziert hat, sind u.a. enthalten:

- Das Recht auf Schutz des Eigentums,
- das Recht auf Bildung.

Die schnelle Erarbeitung der EMRK ist auch auf den damals relativ kleinen Kreis von 14 Mitgliedstaaten des Europarates zurückzuführen. Dieser sollte sich allerdings vergrössern. In den Jahren nach dem Fall der Berliner Mauer nahm die Zahl der Mitgliedstaaten rasch von 23 (1989) auf heute 47 Länder zu. 2014 ist die EMRK in all diesen 47 europäischen Staaten rechtlich verbindlich. Sie schützt damit die Menschenrechte und Grundfreiheiten von über 800 Millionen Menschen.

Dieser Schutz sollte nicht nur auf dem Papier stehen, sondern Wirklichkeit werden. Die EMRK sieht deshalb vor, dass jede Person, die in ihren EMRK-Rechten verletzt worden ist, zunächst das Recht hat, bei einem innerstaatlichen Gericht eine wirksame Beschwerde zu erheben (Artikel 13). Grundsätzlich kann man sich deshalb bereits vor den Gerichten im eigenen Land auf die EMRK berufen. Richterinnen und Richter von Portugal über Russland bis Aserbaidschan und von Malta bis Island wenden die EMRK denn auch täglich an.

Für die Schöpfer der EMRK war allerdings klar, dass nationale Gerichte manchmal versagen und sich deshalb ein europäischer Schutzmechanismus aufdrängt, welcher den nationalen Schutz der Menschenrechte ergänzt. Deshalb schufen sie eine Europäische Kommission für Menschenrechte und darüber geschaltet einen teilszeitlich tätigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Weil dieses System nicht geeignet war, eine zunehmend wachsende Geschäftslast zu bewältigen, wurde 1998 die Kommission abgeschafft und der EGMR als permanentes Gericht mit 47 Richterinnen und Richtern institutionalisiert.

2.3. Die EMRK entwickelt sich

Die EMRK hat sich im Lauf der Zeit weiterentwickelt. Einerseits stellte sich heraus, dass gewisse Menschenrechte, deren Existenz nicht bestritten wurde, in der EMRK nicht enthalten sind. Sie wurden in einer Reihe von Zusatzprotokollen verankert, deren Ratifikation den Vertragsstaaten freisteht. Die Schweiz hat u.a. die Zusatzprotokolle Nr. 6 (Abschaffung der Todesstrafe in Friedens- und Kriegszeiten) und Nr. 7 (Schutz bei Ausweisungen, Anspruch auf Überprüfung einer strafrechtlichen Verurteilung durch ein übergeordnetes Gericht; Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen und Gleichberechtigung der Ehegatten) ratifiziert. Andere Zusatzprotokolle betreffen das Funktionieren des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bzw. das Verfahren vor diesem Gerichtsorgan (Beispiele unter Ziffer 3.2.).

Eine wichtige Quelle für die Weiterentwicklung der EMRK ist auch die überaus reichhaltige Rechtsprechung des Gerichtshofs. Grund dafür ist der Umstand, dass die einzelnen Garantien der EMRK oft eher allgemein und abstrakt formuliert sind. Die Konvention schützt das Recht auf Leben (Artikel 2), gibt aber zum Beispiel keine Auskunft zur Frage, ob das Leben mit der Zeugung, mit der Geburt oder irgendwann dazwischen beginnt. Sie verbietet etwa «unmenschliche» Strafe oder Behandlung (Artikel 3), ohne diesen Begriff zu definieren, garantiert, dass jede festgenommene Person «in möglichst kurzer Frist» über die Gründe der Festnahme informiert werden muss (Artikel 5), legt aber keinen Zeitrahmen fest, oder verankert das Recht auf Achtung des Privatlebens (Artikel 8) ohne Hinweise darauf, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Menschenrechte – seien sie in der EMRK oder in einer Verfassung verankert – können nicht als eigentliche Rechtssätze mit dem Aufbau Tatbestand – Rechtsfolge (gemäss dem Muster «wer X tut, wird mit Y bestraft») formuliert werden. Sie stellen offene Prinzipien dar, deren konkreter Inhalt erst von einem Gericht festzulegen ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist somit, wie etwa auch das Bundesgericht, gezwungen, im Einzelfall zu entscheiden, was konkret der Sinn der einzelnen Garantien ist.

DIE RECHTSNATUR DER EMRK

Die EMRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag.

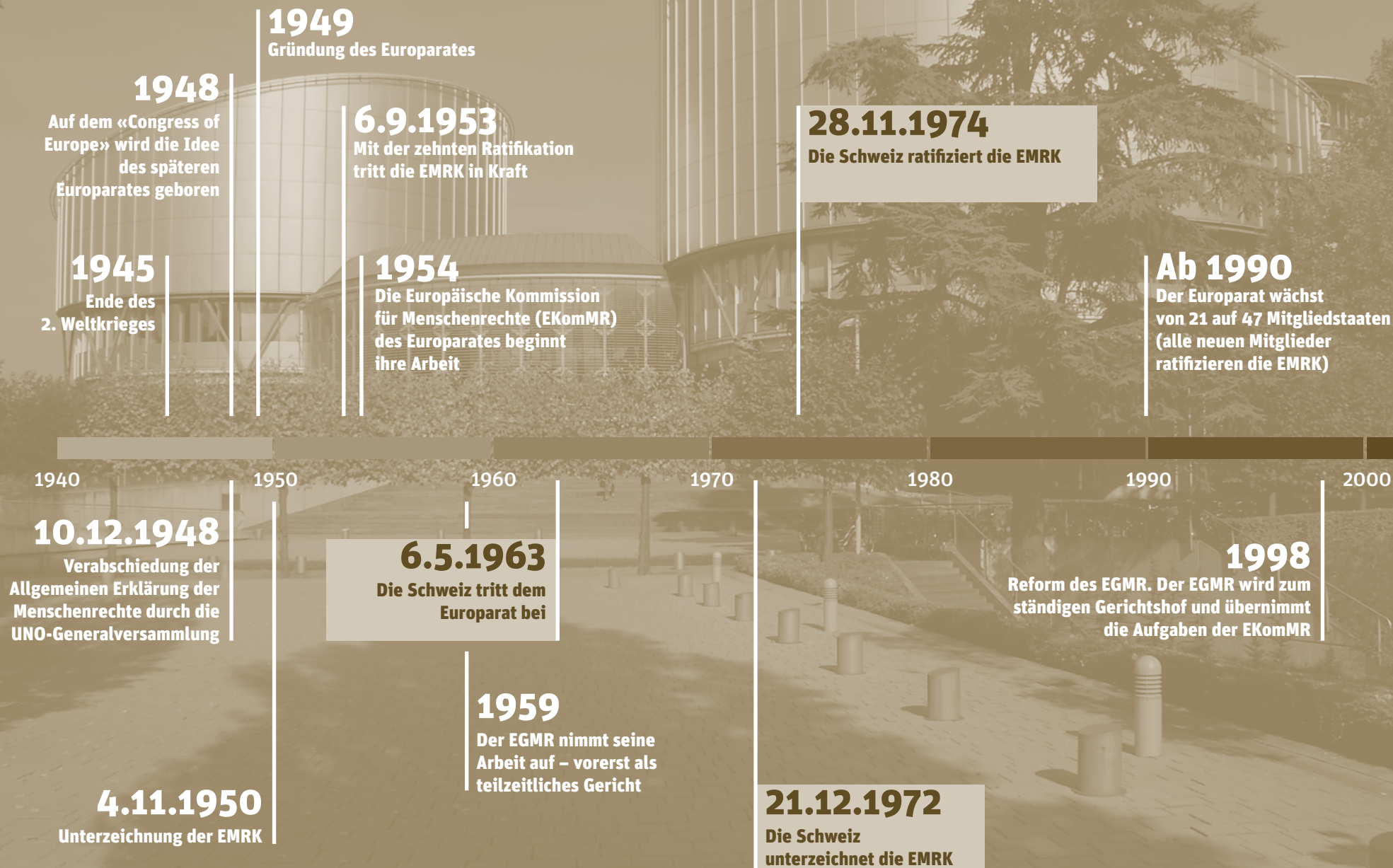
Die EMRK verpflichtet die Vertragsstaaten des Europarates, ihren Staatsangehörigen sowie allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen grundlegende zivile und politische Rechte zu gewährleisten.

Die EMRK berechtigt diese Personen, gegen Vertragsstaaten bei einem überstaatlichen Gericht (dem EGMR) Beschwerde wegen Verletzung ihrer Rechte zu führen.

Die EMRK umfasst 59 Artikel und wurde bis 2014 um 16 Zusatzprotokolle erweitert und ergänzt (wovon 14 in Kraft sind).

Darüber hinaus erlaubt die Grundstruktur der EMRK-Garantien dem Gericht, die Konvention als «lebendiges Instrument» zu verstehen. Der EGMR betont regelmässig, er müsse den Inhalt der EMRK den gewandelten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umständen anpassen können, um den Bürgerinnen und Bürgern Schutz vor neuen Bedrohungen gewähren zu können. So stellten sich 1950 Fragen der Überwachung des Internets, von Geschlechtsumwandlungen, des Datenschutzes oder der Relevanz der Menschenrechte im Bereich des Umweltschutzes nicht oder anders als heute.

2.4. Die Geschichte der EMRK im Überblick



VERBOT DER SKLAVEREI UND DER ZWANGS- ARBEIT (ART.4)

1. Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
2. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
3. Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt:
 - a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
 - b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
 - c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

3 DAS GERICHT DER LETZTEN HOFFNUNG

3.1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

An den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg können sich alle Personen wenden, die der Ansicht sind, die nationalen Gerichte hätten sie nicht vor Verletzungen ihrer Menschenrechte geschützt. Das Gericht behandelt Beschwerden allerdings nur, wenn die Betroffenen mit ihren Anliegen bis an die höchste nationale Instanz gelangt sind, dort unterlagen, und in ihrer Beschwerdeschrift genügend detailliert begründen, warum ihrer Ansicht nach die EMRK verletzt worden ist.



Viele Menschen machen von dieser Beschwerdemöglichkeit Gebrauch. Bis Ende 2013 erliess der Gerichtshof annähernd 17'000 Urteile, davon die meisten (15'889) zwischen Anfang 2000 und Ende 2013. Ende Juni 2014 warteten rund 88'550 Beschwerden aus ganz Europa, darunter 445 Fälle aus der Schweiz, auf ihre Behandlung. Auch wenn sich darunter viele Fälle ohne Chance auf Gutheissung befinden, zeigen diese Zahlen, wie sehr der EGMR für viele Menschen das Gericht der letzten Hoffnung ist.

Zu diesen Menschen gehörte auch die in der Einleitung erwähnte Lehrerin Frau K. Nachdem ihre Entlassung von allen nationalen Instanzen bestätigt worden war, klagte sie vor dem EGMR. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Moskauer Gerichte ohne Befragung von Schülerinnen und Schülern aus der Klasse von Frau K. entschieden und als Zeugen nur Personen zugelassen hatten, welche keine Augenzeugen waren, aber gegen die Lehrerin aussagten. Diese hätten Frau K.s Anspruch auf ein faires Verfahren (Artikel 6 der EMRK) missachtet. Russland wurde deswegen vom EGMR zur Zahlung einer Wiedergutmachung an Frau K. verpflichtet.

RECHT AUF FREIHEIT UND SICHERHEIT (ART.5)

1. Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
 - a) Rechtmässiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
 - b) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug wegen Nichtbefolgung einer rechtmässigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
 - c) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
 - d) rechtmässiger Freiheitsentzug bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
 - e) rechtmässiger Freiheitsentzug mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
 - f) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.
2. Jeder festgenommenen Person muss in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.
3. Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.
4. Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist.
5. Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz.

Das Beispiel zeigt, dass der EGMR sich nicht scheut, Alltagsprobleme, bei welchen der innerstaatliche Rechtsschutz versagt, an die Hand zu nehmen. Daneben befasst er sich regelmässig auch mit schwersten Menschenrechtsverletzungen wie Folter oder Tötung durch staatliche Organe.

Die Urteile des EGMR sind rechtlich verbindlich. Der Gerichtshof kann Verletzungen der EMRK allerdings bloss feststellen und den Opfern eine Entschädigung zusprechen. Er ist aber nicht befugt, gestaltend einzugreifen, und kann deshalb beispielsweise nicht menschenrechtswidrige nationale Gesetze aufheben oder Personen aus dem Gefängnis entlassen. Die Umsetzung der Urteile ist den Behörden des betroffenen Vertragsstaats überlassen. Kommen sie ihrer Pflicht nicht nach, wird das Ministerkomitee, das höchste politische Gremium des Europarates, in welchem alle Mitgliedstaaten vertreten sind, politischen Druck auf den säumigen Staat ausüben.

Urteile des EGMR wirken oft über den Einzelfall hinaus und bewirken Änderungen in anderen Mitgliedstaaten. Behörden passen ihre Praxis an und nationale Gerichte berufen sich auf die Urteile aus Strassburg. So entschied das türkische Verfassungsgericht im April 2014, dass die Blockierung von Twitter im ganzen Land der Rechtsprechung des EGMR widerspreche und wies die Telekommunikationsbehörde an, den Zugang zum Dienst wiederherzustellen.

3.2. Die Zukunft des EGMR

Gerade weil der EGMR so erfolgreich zur Durchsetzung der EMRK beigetragen hat und wegen der Erweiterung des Europarates ab 1989 durch die osteuropäischen Staaten, stieg die Zahl der eingegangenen Beschwerden massiv an, so dass die Zeitspanne von der Einreichung einer Klage bis zu einem Urteil viel länger wurde. Um dieser Herausforderung zu begegnen, kam es zu verschiedenen Reformen. Wie bereits erwähnt wurde der EGMR 1998 zum ständigen Gerichtshof. 2004 verabschiedete das Ministerkomitee das 14. Zusatzprotokoll zur EMRK, welches es seit seinem Inkrafttreten 2010 einfacher macht, unbegründete Beschwerden schnell zu erledigen. Dank dieser Reform konnte die Zahl der offenen Fälle von 151'600 im Jahre 2011 auf 89'550 im Jahre 2013 deutlich reduziert werden.

Bei den Reformprozessen hat sich die Schweiz als Mitglied des Europarates sehr engagiert. 2010 nutzte sie ihren Vorsitz des Ministerkomitees und organisierte am 18. und 19. Februar 2010 in Interlaken eine Ministerkonferenz über die Zu-

kunft des EGMR. An dieser Konferenz verabschiedeten die Vertragsstaaten der EMRK einen Aktionsplan, der an zwei weiteren Konferenzen von Izmir (26. und 27. April 2011) und Brighton (19. und 20. April 2012) weiter konkretisiert wurde. Daraus sind zwei neue Zusatzprotokolle (Nr. 15 und Nr. 16) hervorgegangen, die verschiedene Massnahmen vorsehen, welche die Verfahren vor dem EGMR beschleunigen und den Gerichtshof entlasten sollen.

Europarat und Europäische Union

Zwar haben der Europarat und die Europäische Union (EU) teilweise ähnliche Ziele – den Schutz des Friedens in Europa – und seit 1986 verwendet die EU die Flagge, welche der Europarat bereits seit 1951 braucht. Trotzdem handelt es sich bei ihnen um zwei völlig unterschiedliche Organisationen.

Der Europarat

ist eine eigenständige internationale Organisation; setzt sich 2014 aus 47 Staaten zusammen und umfasst alle Länder in Europa (ausser Weissrussland), d.h. auch Staaten ohne EU-Mitgliedschaft; befasst sich vorrangig mit dem Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Europa;

seine wichtigsten Organe sind, neben dem EGMR, das Ministerkomitee, die parlamentarische Versammlung sowie das Sekretariat.

Die Schweiz ist seit 1963 Mitglied des Europarates; sie ist im Ministerkomitee mit dem Vorsteher des EDA, in der Parlamentarischen Versammlung mit Mitgliedern aus National- und Ständerat und im Kongress der Gemeinden und Regionen mit Exekutivmitgliedern aus Kantonen und Gemeinden vertreten.

Die EU

ist eine supranationale Organisation bzw. ein Staatenverbund und umfasst 2014 28 Mitgliedstaaten aus West- und Zentraleuropa;

wurde mit dem Ziel gegründet, durch wirtschaftliche Verbindungen die Einigung Europas voranzutreiben und den Frieden in Europa zu garantieren; verfolgt heute auch die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in politischen und in Währungsfragen;

verfügt über den Europäischen Rat als zentrales Entscheidorgan, die Europäische Kommission als Exekutivorgan, das Europäische Parlament als Organ mit weitgehenden Mitspracherechten und ein eigenes Gericht, den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH).

Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU.

4 DIE EMRK UND DIE SCHWEIZ

4.1. Die Ratifikation der EMRK

Nur Staaten, die Mitglied des Europarates sind, können die EMRK ratifizieren. Die Schweiz verzichtete nach der Gründung des Europarates 1949 auf einen Beitritt. Weil der Europarat von den westeuropäischen Gründungsmitgliedern als Instrument gegen die Ausbreitung des Kommunismus in Europa verstanden wurde, befürchtete der Bundesrat, ein Beitritt zum Europarat würde die schweizerische Neutralität schwächen. Zudem zweifelte die Schweiz an der Nützlichkeit des Europarats für die eigenen wirtschafts- und europapolitischen Interessen.

Die Europarats-kritische Stimmung in der Schweiz änderte sich erst gegen Ende der 1950er-Jahre. Die Schweiz bewertete die Tätigkeit des Europarats seit seiner Gründung positiv und nach einem dementsprechenden Bericht des Bundesrats stand dem Beitritt der Schweiz nichts mehr im Weg. Nach einer für schweizerische Verhältnisse kurzen innenpolitischen Debatte trat die Schweiz am 6. Mai 1963 dem Europarat bei.

Bereits während der Diskussion um den Beitritt der Schweiz zum Europarat kam die Frage nach einer Ratifikation der EMRK durch die Schweiz auf. Der Bundesrat sprach sich jedoch aufgrund des fehlenden Stimm- und Wahlrechts der Frauen und der religiösen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung (siehe Glossar) gegen einen gleichzeitigen Beitritt zum Europarat und der EMRK aus.



RECHT AUF EIN FAIRES VERFAHREN (ART.6)

1. *Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.*
2. *Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.*
3. *Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:*
 - a) *Innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;*
 - b) *ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;*
 - c) *sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;*
 - d) *Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;*
 - e) *unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.*

Die Meinung des Bundesrats änderte sich erst 1966. In einem Bericht des damaligen Politischen Departements (EPD), des Vorläufers des heutigen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), wurden die positiven Auswirkungen einer Ratifikation auf das Schweizer Recht gewürdigt und besonders die Stärkung der Grundrechte aller Menschen in der Schweiz durch einen Beitritt zur EMRK positiv hervorgehoben.

Trotz des positiven Berichts der Arbeitsgruppe konnte der Ständerat nicht für den Beitritt zur EMRK gewonnen werden. Aus diesem Grund sollte es weitere drei Jahre dauern, bis die Ratifikation der EMRK wieder in den Fokus der Schweizer Politik rückte. Als das Schweizer Stimmvolk 1971 das Stimm- und Wahlrecht für Frauen annahm, war ein gewichtiges Argument gegen den Beitritt zur EMRK neutralisiert. Als das Volk 1973 in einer Abstimmung der Streichung der konfessionellen Ausnahmeartikel zustimmte, stand einer Ratifizierung schliesslich nichts mehr im Wege. Am 28. November 1974 hinterlegte die Schweiz in Paris die Ratifikationsurkunde der EMRK. Damit trat die Europäische Menschenrechtskonvention am 28. November 1974 – 24 Jahre nach ihrer Entstehung – in der Schweiz in Kraft.

4.2. Die Wirkung der Ratifikation

Mit der Ratifikation schlug die Schweiz ein neues Kapitel in ihrem Rechtssystem auf. Wie die anderen 46 Vertragsstaaten auch, ist sie seither verpflichtet, die EMRK im eigenen Land umzusetzen und den EGMR und seine Urteile anzuerkennen.

Die Pflicht zur Umsetzung im eigenen Land erfüllt die Schweiz insbesondere dadurch, dass die EMRK-Garantien für die Behörden und Gerichte unmittelbar verbindlich sind und Private sich jederzeit direkt darauf berufen können. In der Praxis heisst das zum Beispiel, dass alle Vertreter des Staates – wie Polizisten, Sozialarbeiter des Fürsorgeamtes, kantonale Steuerbeamte, Ärztinnen eines öffentlichen Spitals, Bezirksrichterinnen, Gemeindeangestellte, National- und Ständeräte und alle anderen Organe und Angestellte von Bund, Kantonen und Gemeinden – bei ihren Tätigkeiten die Garantien der EMRK respektieren, schützen und fördern müssen.

Besonders wichtig und inzwischen selbstverständlich ist die Anwendung der EMRK durch die Gerichte. Anwältinnen und Anwälte berufen sich heute routinemässig auf die EMRK. Insbesondere das Bundesgericht in Lausanne, das höchste

KEINE STRAFE OHNE GESETZ (ART.7)

1. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.
2. Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Gericht in der Schweiz, bemüht sich, die Inhalte von EMRK und Bundesverfassung miteinander in Einklang zu bringen und bezieht sich in seinen Urteilen sehr oft auf die EMRK. Der grösste Teil der Beschwerden, die die Garantien der EMRK betreffen, werden durch die schweizerischen Gerichte, insbesondere das Bundesgericht, abschliessend entschieden. Die Garantien der EMRK sind somit zu einem festen Bestandteil der Rechtspraxis geworden.

4.3. Urteile des EGMR als Motor der Rechtsentwicklung in der Schweiz

In einer Antwort auf eine parlamentarische Interpellation vom 15. Mai 2013 schreibt der Bundesrat, er sei der Überzeugung, «dass die Konvention und die (...) Rechtsprechung des Gerichtshofs (...) den Schweizer Rechtsstaat und den Schutz der Individualrechte und Grundfreiheiten der Menschen in der Schweiz gestärkt haben.»

Diese Aussage lässt sich vielfältig belegen. Die EMRK verhalf nicht nur einzelnen Menschen zu ihrem Recht, sondern bewirkte auch positive Veränderungen im schweizerischen Rechtssystem. Aufgrund der EMRK und den darauf gestützten Urteilen des Bundesgerichts und des EGMR passten Behörden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebenen ihre Praxis an, veränderten Richterinnen und Richter ihre Rechtsprechung und verabschiedeten der Bundesgesetzgeber und kantonale Parlamente neue Gesetze.

Zum Beispiel wurden aufgrund von Urteilen des EGMR und des Bundesgerichts zum Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 der EMRK) die Verfahrensrechte von Angeklagten im Strafverfahren vielfältig gestärkt. Dies führte dazu, dass verschiedene Kantone, deren Strafprozessordnungen teilweise noch aus dem 19. Jahrhundert stammten, diese modernisieren und an einheitlichen Massstäben ausrichten mussten. Diese durch die EMRK mitbeeinflussten Harmonisierungsbemühungen erleichterten massgeblich den Übergang zu einer einheitlichen, an den Menschenrechten ausgerichteten Eidgenössischen Strafprozessordnung (2007), die nun für alle Kantone gilt.

Urteile des EGMR haben auch Auswirkungen in anderen Rechtsbereichen. Im sogenannten Asbest-Urteil (2014) ging es beispielsweise um Herrn Moor, einen Schweizer, der von 1965 bis 1978 als Schlosser in einer Maschinenfabrik arbeitete

Rechte im Strafverfahren (1)

Warum muss ich die Kosten des Strafverfahrens bezahlen, obwohl ich nicht verurteilt werde? Mit dieser Frage befasste sich der EGMR im Fall Minelli gegen die Schweiz (1983). Ein Ehrverletzungsprozess gegen Herrn Minelli wurde wegen Verjährung eingestellt. Mit der Begründung, dass er wohl verurteilt worden wäre, hätte der Prozess durchgeführt werden können, verpflichtete das Gericht ihn aber dazu, einen Teil der Verfahrenskosten zu bezahlen. Der EGMR hiess die Beschwerde von Herrn Minelli gut und entschied, dieses Vorgehen verletze die Unschuldsvermutung (Artikel 6 der EMRK), welche bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gelte. Seither können im Strafverfahren Verfahrenskosten in der Schweiz nur noch auferlegt werden, wenn jemand tatsächlich verurteilt wurde.

Rechte im Strafverfahren (2)

Was, wenn ich wegen einer Straftat bestraft werden kann, die ich nicht begangen habe, und kein Gericht darf überprüfen, ob ich überhaupt am Tatort war? Diese Frage unterbreitete die Studentin Marlène Belilos dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, nachdem sie 1981 wegen Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration für ein autonomes Jugendzentrum in Lausanne zu einer Busse verurteilt wurde. Ein Zeuge bestätigte, dass sie zum fraglichen Zeitpunkt mit ihm in einem Café sass und nicht demonstrierte. Trotzdem wurde die Busse von der zuständigen Waadtlander Polizeibehörde bestätigt. Auf Beschwerde hin teilte das Bundesgericht Frau Belilos mit, es dürfe nicht prüfen, ob die Lausanner Polizei den Sachverhalt richtig ermittelt habe. Obwohl Frau Belilos verneinte, dass sie überhaupt an der Demonstration teilgenommen hatte, konnte das Gericht diese Frage nicht mehr überprüfen. Erst der EGMR hiess die Beschwerde von Frau Belilos 1988 gut. Er verwies auf den Anspruch von Angeklagten, im Strafverfahren durch ein unabhängiges Gericht beurteilt zu werden (Artikel 6 der EMRK) und entschied, das bundesgerichtliche Verfahren entspreche nicht den Anforderungen der EMRK, welche verlange, dass auch Sachverhaltsfragen gerichtlich überprüfbar sein müssen. Frau Belilos musste in der Folge die Busse nicht bezahlen. Darüber hinaus war das Urteil ein wichtiger Grund, warum verschiedene Gesetzesänderungen dazu führten, dass Angeschuldigte im Strafverfahren heute ihren Fall ausnahmslos einem Gericht unterbreiten können, wenn sie eine Strafe nicht akzeptieren wollen. Ihren Höhepunkt fand diese Entwicklung in der Verankerung der sogenannten Rechtsweggarantie in der Bundesverfassung (Art. 29a: «Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde.»).

und dabei mit Asbest in Berührung kam. 2004 wurde bei ihm eine Krebsart diagnostiziert, die möglicherweise durch Asbest ausgelöst worden war. Er verklagte daraufhin seinen früheren Arbeitgeber auf Schadenersatz, verstarb aber vor Prozessende. Seine Witwe machte daraufhin Genugtuungsforderungen geltend. Das Bundesgericht führte aus, für solche Forderungen gelte gemäss klarem Gesetzesrecht eine Verjährungsfrist von 10 Jahren, wobei die Frist mit dem Tag des schädigenden Ereignisses zu laufen beginne. Gemäss dieser Regel hätte Herr Moor seine Forderungen also spätestens 1988, d.h. 16 Jahre vor dem Ausbruch der Krankheit geltend machen müssen. Frau Moor erschien diese Rechtslage absurd und sie wandte sich an den EGMR. Die Strassburger Richterinnen und Richter kamen zum Schluss, es verletze den Anspruch auf ein faires Verfahren, wenn Spätfolgen eines schädigenden Ereignisses, die regelmässig erst nach Ablauf der ordentlichen Verjährungsfristen auftauchen würden, gerichtlich nicht beurteilt werden könnten. Der Bundesrat schlägt nun dem Parlament vor, für solche Fälle die Verjährungsfrist auf 30 Jahre zu verlängern.

Neben verfahrensrechtlichen Fragen betreffen Schweizer Fälle vor dem Gerichtshof oft den Anspruch auf Schutz des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 der EMRK). In jüngster Zeit wurden in der schweizerischen Öffentlichkeit Fälle kontrovers diskutiert, in welchen der Strassburger Gerichtshof entschied, im konkreten

Fall dürfe ein straffälliger Ausländer nicht aus der Schweiz ausgeschafft werden, weil es angesichts der relativ geringen Schwere der Straftat oder des guten Verhaltens nach Verbüssung der Straftat unverhältnismässig wäre, die Familie auseinanderzureissen, weshalb das Interesse der Kinder am weiteren Kontakt mit dem Vater dem öffentlichen Interesse am Vollzug einer Wegweisung vorgehe.

NUR IN 1,6 PROZENT DER FÄLLE VERLETZUNGEN DURCH DIE SCHWEIZ

Von den von 1959 bis Ende 2013 gefällten ca. 17'000 Urteilen der Strassburger Organe betreffen nur gerade 123 die Schweiz – also nicht einmal 1%.

In den Jahren 2011 bis 2013 hat der EGMR 28 endgültige Urteile über Beschwerden gegen die Schweiz gefällt. In zwölf Fällen wurden Verletzungen der EMRK festgestellt. 2013 standen in den Urteilen des EGMR das Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6) und das Recht auf Privat- und Familienleben (Artikel 8) im Vordergrund. 2014 wurden bis Jahreshälfte in 34 Fällen definitive Urteile über Beschwerden gegen die Schweiz gefällt. In 15 dieser Fälle stellte der EGMR eine EMRK-Verletzung fest.

Diese Zahlen sind im Gesamtkontext der gegen die Schweiz eingereichten Beschwerden zu würdigen. Zwischen 1974 und 2013 registrierte der EGMR insgesamt 5940 gegen die Schweiz gerichtete Beschwerden. Davon kam es in 95 Fällen, d.h. in knapp 1,6% aller Beschwerden, zur Feststellung einer Verletzung. Die Schweiz steht damit im internationalen Vergleich sehr gut da.

Nur eine Minderheit der gegen die Schweiz eingereichten Beschwerden wird vom Gerichtshof materiell behandelt. Mehr als 95% der Beschwerden werden nach summarischer Prüfung für unzulässig erklärt, meist weil die EMRK offenkundig nicht verletzt ist.

RECHT AUF ACHTUNG DES PRIVAT- UND FAMILIEN- LEBENS (ART.8)

1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

2010 gewichtete die Grosse Kammer des EGMR zum ersten Mal in der Geschichte des EGMR Kinderrechte in einem Kindesentführungsfall höher als alle anderen Faktoren, die im Fall eine Rolle spielten: Frau Neulinger hatte in Israel geheiratet. Als ihr Mann zu einem religiösen Fanatiker wurde und von der Familie verlangte, ultraorthodox zu leben, schied sie sich von ihm und reiste mit ihrem Sohn in die Schweiz, obwohl der Mann ein Besuchsrecht besass und das Gericht angeordnet hatte, dass das Kind Israel nicht verlassen darf. In Lausanne wurde sie von Interpol wegen Kindesentführung gesucht und aufgespürt. Das Lausanner Bezirks- und das Waadtländer Kantonsgericht sprachen der Mutter das Sorgerecht für ihren Sohn zu. Im Jahr 2007 entschied das Bundesgericht aber gegen die Mutter und ordnete die Rückführung des Jungen in das Ursprungsland an. Beim EGMR scheiterten die Anwälte der Mutter zuerst im normalen Verfahren. In letzter Hoffnung wurde die letztmögliche Instanz des EGMR, die sogenannte Grosse Kammer, eingeschaltet. Diese entschied, dass ihr Sohn in ihrer Obhut aufwachsen darf. Nach der langen Zeit, die das Kind mit der Mutter verbracht hatte und angesichts des Verhaltens des Vaters würde eine Trennung von der Mutter das Wohl des Kindes ernsthaft beeinträchtigen.

Im sogenannten Vaterschafts-Urteil missbilligte der EGMR im Zusammenhang mit dem Recht des Beschwerdeführers auf Privatleben (Artikel 8 der EMRK) den Entscheid schweizerischer Behörden, einem adoptierten Kind einen DNA-Test an den sterblichen Überresten seines mutmasslichen Vaters zu verweigern. Dank dem EGMR-Urteil konnte der Betroffene herausfinden, wer sein biologischer Vater war und musste nicht weiter in Ungewissheit über seine Abstammung leben.

Bedeutsam ist schliesslich ein Urteil des EGMR aus dem Jahre 1994, das Einfluss auf die Revision des Namensrechts der Ehegatten im Schweizer Zivilgesetzbuch genommen hat und dazu führte, dass verheiratete Paare heute frei entscheiden können, welchen Familiennamen sie wählen wollen.

GEDANKEN-, GEWISSENS- UND RELIGIONS- FREIHEIT (ART.9)

1. *Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.*
2. *Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.*

5 DIE INTERNATIONALE BEDEUTUNG DER EMRK

Die EMRK war als Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Menschen in Europa konzipiert worden. Die Bedeutung der EMRK geht jedoch weit darüber hinaus. Sie ist ein wichtiges Instrument für die Sicherung des Friedens, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa. Die Wirkung der EMRK in diesen Bereichen ist weitreichend, wie die beiden folgenden Beispiele zeigen.

5.1. Das Verbot der Todesstrafe

Das europaweite Verbot der Todesstrafe ist eine der grössten Errungenschaften der EMRK. Bis in die 1990er-Jahre war die Todesstrafe in Europa noch in vielen Ländern gesetzlich zugelassen, auch wenn sie nur noch in wenigen Staaten tatsächlich angewandt wurde. In den 1980er-Jahren begann im Europarat eine Debatte mit dem Ziel, die Todesstrafe endgültig abzuschaffen. Schliesslich wurde das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK 1983 verabschiedet, das die Todesstrafe in Friedenszeiten (nicht jedoch in Kriegszeiten) verbot. Dieses Protokoll wurde vor dem Zusammenbruch der Sowjetunion von den meisten der damaligen westeuropäischen Mitgliedstaaten ratifiziert.



Mit der Aufnahme der osteuropäischen Länder in den Europarat nach dem Fall der Berliner Mauer sah sich die Organisation mit der Herausforderung konfrontiert, dass in vielen dieser Länder die Todesstrafe im Gesetz vorgesehen war und

FREIHEIT DER MEINUNGS- ÄUSSERUNG (ART.10)

1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.
2. Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

auch angewendet wurde. Mit der Aufnahme der osteuropäischen Länder in den Europarat begannen nicht nur die Bemühungen, die Todesstrafe in den neuen Mitgliedsländern zu verhindern, sondern das Verbot der Todesstrafe auch auf Kriegzeiten auszuweiten. Dies wurde schliesslich im Jahr 2002 mit der Verabschiedung des 13. Zusatzprotokolls zur EMRK erreicht, das die Todesstrafe unter allen Umständen verbietet. Heute haben mit Ausnahme von Aserbaidschan, Armenien und Russland alle Mitgliedstaaten das 13. Zusatzprotokoll ratifiziert. Damit gelang im Rahmen der EMRK die vollständige Abschaffung der Todesstrafe in Europa (auch in den drei Ländern ohne 13. Zusatzprotokoll werden Todesstrafen nicht vollzogen). Gleichzeitig brachte die europäische Gesellschaft zum Ausdruck, dass der Respekt vor dem menschlichen Leben zu ihren grundlegenden Werten gehört.

5.2. Die EMRK als Werkzeug zur Überwindung von Diktatur und Totalitarismus

Die EMRK war seit ihrer Entstehung auch immer ein Instrument, um Staaten, welche Diktatur und Totalitarismus überwunden hatten, zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu führen und in die europäische Staatengemeinschaft mit ihren Grundwerten zu integrieren. So waren Spanien und Portugal aufgrund ihrer diktatorischen Regierungen bis 1977 (Spanien) bzw. 1976 (Portugal) nicht Mitglieder des Europarates und hatten auch die EMRK nicht ratifiziert. Nach dem Ende der Diktaturen und dem Beitritt zum Europarat und zur EMRK ermöglichte insbesondere die EMRK die schnelle Umwandlung der diktatorischen Gesetzgebung in eine demokratische Verfassung unter der Wahrung und Achtung der Menschenrechte.

Die grösste Herausforderung für die EMRK gestaltete sich ab 1989 mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion und der Aufnahme der osteuropäischen Staaten in den Europarat und die EMRK. Nachdem der Eiserne Vorhang Europa während vier Jahrzehnten geteilt hatte, kam im Beitritt der ehemals kommunistischen Staaten zum Europarat und der damit verbundenen Ratifizierung der EMRK ein klares Bekenntnis zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zum Ausdruck. Seine Umsetzung erwies sich allerdings nicht immer als einfach. Die Vorgaben der EMRK und die reiche Rechtsprechung des EGMR halfen und helfen noch immer, die menschenrechtliche Situation in diesen Ländern zu verbessern.

VERSAMM- LUNGS- UND VER- EINIGUNGS- FREIHEIT (ART.11)

1. Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschliessen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
2. Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmässigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.

6 AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

Obwohl – oder gerade weil – die EMRK bereits seit geraumer Zeit zu einem verbindlichen Instrument der Menschenrechte für die Mitglieder des Europarates geworden ist, steht sie in der heutigen Zeit vermehrt in der Kritik.

6.1. Die EMRK in der Kritik

Die EMRK ist für die Schweiz geltendes Recht. Das Recht auf Individualbeschwerde ermöglicht es Personen in der Schweiz, gegen Verletzungen der in der EMRK garantierten Rechte durch den Staat gerichtlich vorzugehen und den EGMR als letzte Instanz anzurufen. Dabei sind die Urteile des EGMR bindend und müssen somit von der Schweiz umgesetzt werden.

Genau dieser Umstand sorgte in den vergangenen Jahren für eine stärker werdende Kritik an der EMRK und den Urteilen des EGMR. Diese Kritik kommt allerdings nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen Mitgliedsländern des Europarates auf.

6.2. Die Furcht vor «fremden Richtern»

Während die meisten Urteile aus Strassburg in der weiteren Öffentlichkeit kaum Resonanz finden, gibt es immer wieder Urteile, die in der Schweiz zu heftiger Kritik führen. In solchen Fällen werden regelmässig Stimmen laut, die die Richter in Strassburg als «fremde Richter» geisseln und ihnen Einmischung in unsere Souveränität vorwerfen.

Dabei sollte jedoch nicht vergessen werden, dass die EMRK im schweizerischen Rechtsleben im Laufe der Zeit einen festen Platz eingenommen und die Rechtsprechung unserer Gerichte wesentlich mitgeprägt hat. Immer wieder kam es vor, dass Urteile des EGMR, die zu Anpassungen in der Gesetzgebung von Bund und Kantonen geführt oder eine Anpassung der Gerichtspraxis notwendig gemacht haben, zunächst sehr kritisiert wurden. Oft haben sich aber viele dieser Urteile, die über referendumpflichtige Gesetze umgesetzt worden sind, nachträglich als

RECHT AUF EHE- SCHLIESSUNG (ART.12)



überzeugende Lösungen erwiesen und gelten heute als völlig unbestrittene Er rungenschaften unseres Rechtsstaates. Ein Beispiel ist der erwähnte Fall Belilos (siehe vorne, S. 22): 1988 wurde ein als Reaktion auf das Urteil gestellter Antrag auf Kündigung der EMRK im Ständerat nur knapp verworfen. Heute ist der Grund- satz, dass in allen Rechtsstreitigkeiten Zugang zu einer vollen gerichtlichen Über- prüfung gewährt werden muss, unbestritten und sogar in der Bundesverfassung (Artikel 29a BV) verankert.

Obwohl diese Kritik keineswegs ein neues Phänomen ist, muss sie ernst genom- men werden. Bereits bei der Debatte um die Ratifikation der EMRK wurde im Par- lament die Angst vor «fremden Richtern» geäussert. Dabei wird häufig vergessen, dass die Schweiz – wie jedes andere Mitgliedsland des Europarates – ebenfalls durch eine Richterin oder einen Richter am EGMR in Strassburg vertreten ist und zudem aus freiem demokratisch gefällten Entscheid die EMRK ratifiziert und da- mit den Gerichtshof, der erst 1998 mit dem Protokoll Nr. 11 zur EMRK als vollamt- liches Gericht geschaffen worden ist, freiwillig akzeptiert hat.

Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

RECHT AUF WIRKSAME BESCHWERDE (ART.13)

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

6.3. Menschenrechte und Demokratie

Die Debatte um die «fremden Richter» verstärkte sich im Zusammenhang mit Volksinitiativen, die in einem Spannungsverhältnis mit der EMRK standen oder zumindest aus der menschenrechtlichen Perspektive problematisch erschienen (z.B. Verwahrungs-, Minarett- und Ausschaffungsinitiative). Die Schweiz ist durch die Annahme dieser Initiativen in einem Dilemma: Die mit ihnen eingeführten Bestimmungen in unserer Bundesverfassung können, je nachdem, wie sie umgesetzt und im Einzelfall angewendet werden, zu Widersprüchen mit der EMRK führen und im konkreten Anwendungsfall gegebenenfalls auch Verurteilungen durch den EGMR nach sich ziehen.

Es erstaunt daher nicht, dass die EMRK und deren Kontrollmechanismus vermehrt zum Gegenstand politischer Diskussionen wurden und dabei gar eine Kündigung der EMRK gefordert worden ist. Im Falle der EMRK wäre eine Kündigung rechtlich wohl möglich, jedoch politisch schwer vorstellbar, da damit ein Austritt aus dem Europarat, zu dessen menschenrechtlichen und demokratischen Grundwerten sich die Schweiz bekannt hat, verbunden wäre. Dies hätte gravierende Nachteile für die politische Glaubwürdigkeit der Schweiz und ihr Engagement zugunsten der Menschenrechte. Deshalb stehen Bundesrat und Parlament vor der Herausforderung, Wege zu finden, welche vermeiden, dass Unstimmigkeiten zwischen Verfassungsrecht und Menschenrechten entstehen.

Gerade die Möglichkeit, die Grundrechte vor einer neutralen Instanz einzuklagen, ist ein wesentliches Merkmal einer funktionierenden Demokratie. Die EMRK bietet jeder Person in der Schweiz, welche der Ansicht ist, schweizerische Behörden hätten ihre Rechte missachtet, diese Möglichkeit sowohl auf innerstaatlicher Ebene als auch vor dem EGMR. Die EMRK ist dementsprechend ein wichtiger und grundlegender Faktor für die Funktion und Legitimation der Schweiz als demokratisches und rechtsstaatliches Land, das für eben diese Werte weltweit anerkannt und oft als Modellfall zitiert wird.

DISKRIMI- NIERUNGS- VERBOT (ART.14)

6.4. Herausforderungen für den EGMR

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte steht vor Herausforderungen. Die Mitgliedstaaten des Europarats haben dies erkannt.

Neben den Massnahmen, die ergriffen worden sind, um die hohe Geschäftslast zu reduzieren (siehe Ziffer 3.2.), sind vor allem die Schritte bedeutsam, die mit der Verabschiedung des 15. Zusatzprotokolls (2014 noch nicht in Kraft) in die Wege geleitet werden sollen und geeignet sind, das Spannungsfeld zwischen Strassburger Rechtsprechung und nationaler Souveränität zu entschärfen. Das Protokoll stellt klar, dass die Staaten in Menschenrechtsfragen einen gewissen Beurteilungsspielraum besitzen und der EGMR gemäss dem sogenannten Subsidiaritätsprinzip nur eingreifen und eine EMRK-Verletzung feststellen soll, wenn die innerstaatlichen Gerichte diesen Spielraum überschreiten.

Diese Verpflichtung zu richterlicher Zurückhaltung in Fragen, deren Klärung besser dem demokratischen Prozess überlassen wird, könnte mithelfen, die momentanen Spannungen zwischen Gerichtshof und Staaten abzubauen, ohne dass die Strassburger Richterinnen und Richter ihre Funktion aufgeben müssen, konsequent dafür zu sorgen, dass die menschenrechtlichen Standards der EMRK in ganz Europa eingehalten werden.

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

7 SCHLUSS

Indem die EMRK in erster Linie die klassischen Menschenrechte garantiert und mit dem Mittel der Individualbeschwerde die fundamentalen Rechte des Individuums schützt, verbürgt sie einen europäischen «Mindeststandard» der Grund- und Menschenrechte. Diese Normen stehen nicht nur auf dem Papier, sondern sind dank dem EGMR und der Verbindlichkeit seiner Urteile durchsetzbar. Zu Recht wird der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte deshalb oft als juristisches Gewissen Europas bezeichnet. Die Geschichte Europas lehrt uns, wie wichtig eine solche Institution ist, gerade angesichts aktueller Herausforderungen für die Menschenrechte.

Die Anerkennung der Würde des Menschen und der für seine Entfaltung notwendigen Freiheiten, wie sie in der EMRK festgeschrieben und der Praxis des EGMR im Einzelfall durchgesetzt werden, stimmen mit den Werten und Grundsätzen überein, welche für die Schweizer Verfassungstradition seit jeher tragend waren. Sie prägen die modernen Gesellschaften von heute und sind für das friedliche Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen unabdingbar. Die EMRK setzt den einzelnen Staaten Grenzen, die dem Schutz jedes einzelnen Menschen in den Ländern des Europarates dienen: Von der entlassenen Gymnasiallehrerin oder dem erkrankten Fabrikarbeiter bis hin zur Mutter, die dafür kämpft, dass ihr Kind bei ihr aufwachsen darf.



8 ANHÄNGE

8.1. Glossar / Begriffe

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Eine von den Vereinten Nationen im Jahr 1948 verabschiedete Resolution mit dem Ziel, den Menschenrechtsschutz auf internationaler Ebene zu stärken. Sie gilt als das eigentliche Fundament des internationalen Menschenrechtsschutzes auf globaler Ebene.

Ausschaffungsinitiative

Die Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» wurde 2010 angenommen und verlangt die automatische Ausschaffung krimineller Personen ohne schweizerische Staatsangehörigkeit, wenn diese für ein schweres Gewaltverbrechen, Drogenhandel, Sozialhilfemissbrauch oder Einbruch verurteilt worden sind. Die Initiative steht teilweise im Widerspruch zur EMRK (v.a. Artikel 8 über den Schutz des Privat- und Familienlebens). Ob und wie die Umsetzung der Initiative realisiert wird, ist 2014 weiterhin unklar.

Bundesversammlung

Die Bundesversammlung besteht aus dem National- und Ständerat. Zusammen bilden sie die vereinigte Bundesversammlung und damit das Parlament der Schweiz.

Charta der Grundrechte

Ein im Jahr 2000 verabschiedeter Text der Europäischen Union (EU) über Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Direkte Demokratie

Die direkte Demokratie ermöglicht die politische Mitbestimmung von Schweizer Stimmbürgern und -bürgerinnen auf allen Ebenen des Staates (Gemeinde, Kanton, Bund) bei Wahlen und Sachentscheiden.

Europarat

Der Europarat ist eine internationale, zwischenstaatliche Organisation mit den Hauptzielen, die Menschenrechte, den Rechtsstaat und die pluralistische Demokratie zu schützen und zu fördern. Dem Europarat gehören zurzeit 47 Staaten an. Der Europarat ist nicht mit der Europäischen Union (EU) zu verwechseln: Es handelt sich um zwei unterschiedliche Organisationen. Die gegenwärtig 27 Mitgliedstaaten der EU gehören jedoch auch dem Europarat an.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Der EGMR ist ein Gericht, das über Verletzungen der EMRK urteilt. Die Urteile sind für die Vertragsstaaten rechtlich verbindlich. Die 47 Richterinnen und Richter des EGMR stammen aus den Mitgliedstaaten des Europarates (je Land eine Richterin oder ein Richter). Diese arbeiten im französischen Strassburg, wo sich auch die übrigen Institutionen des Europarates befinden.

Europäischer Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH):

Der EuGH, mit Sitz in Luxemburg, sichert die Wahrung des EU-Rechts. Oft wird der EGMR mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), der keine Zuständigkeit für die EMRK oder Schweiz besitzt, verwechselt.

Europäische Kommission für Menschenrechte (EKOMMR)

Die Europäische Kommission für Menschenrechte wurde 1954 gegründet und sollte die Einhaltung und Durchsetzung der EMRK überwachen. Die EKOMMR führte zwei Verfahren durch: Bei der Staatenbeschwerde ging die Kommission auf Anklagen von Mitgliedstaaten ein und überwies bei der Annahme der Anklage den Fall an den EGMR. Die Staatenbeschwerde war für alle Mitgliedstaaten des Europarates obligatorisch und verpflichtend. Das Individualbeschwerdeverfahren hingegen galt nur in den Staaten, die die Zuständigkeit der Kommission anerkannt hat-

ten (seit 1998 und der Ratifizierung des 11. Zusatzprotokolls der EMRK ist die Individualbeschwerde für alle Europarats-Staaten obligatorisch). Aufgrund der starken Zunahme der Beschwerden wurde das System der EKomMR im Rahmen des 11. Zusatzprotokolls reformiert und der EGMR zu einem ständigen Gerichtshof umfunktioniert. Gleichzeitig wurde die EKomMR abgeschafft, da der EGMR die Aufgaben der Kommission übernahm.

Individualbeschwerdeverfahren

Das Individualbeschwerderecht bildet den Kern des europäischen Menschenrechtssystems: Nach dem Ausschöpfen aller innerstaatlichen Rechtsmittel hat jede Person das Recht, sich mit einer Beschwerde gegen eine angebliche Verletzung der EMRK-Garantien durch einen der Vertragsstaaten an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu wenden. Im Gegensatz zu den UNO-Menschenrechtsübereinkommen, die ein analoges Kontrollverfahren vorsehen, sind die Entscheidungen des EGMR verbindliche Urteile.

Internationaler Gerichtshof (IGH)

Der IGH ist ein Gericht der Vereinten Nationen (UNO) mit Sitz in Den Haag. Der IGH befasst sich mit völkerrechtlichen Streitigkeiten zwischen Staaten.

Konvention

Eine Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der durch eine dem Völkerrecht unterstehende ausdrückliche oder durch konkludente Handlung zustande gekommene Willenseinigung zwischen zwei oder mehreren Staaten oder anderen Völkerrechtssubjekten (v.a. internationale Organisationen) zum Abschluss bringt, in dem sich diese zu einem bestimmten Verhalten (Leisten, Unterlassen, Dulden) verpflichten.

Menschenrechte

Menschenrechte sind die durch das internationale Recht garantierten Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat oder staatsähnliche Gebilde, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen.

Minarettinitiative

Die Minarettinitiative wurde 2009 angenommen und verbietet den Bau von Minaretten in der Schweiz.

Nationalrat

Der Nationalrat zählt 200 Mitglieder. Er vertritt das Schweizervolk. Bei rund 8,16 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern entfällt auf je 40'800 ein Sitz (Wohnbevölkerung geteilt durch 200). Jeder Kanton bildet einen Wahlkreis, der selbst dann mindestens ein Mandat erhält, wenn seine Bevölkerungszahl unter 37'500 Einwohnern liegt.

Parlamentarische Interpellation

Die Interpellation verlangt Auskunft über wichtige innen- oder aussenpolitische Ereignisse und Angelegenheiten des Bundes. Über die Antwort des Bundesrats kann eine Diskussion verlangt werden.

Ratifikation/Ratifizierung

Die Ratifikation ist die völkerrechtlich verbindliche Erklärung, durch den Vertrag gebunden zu sein.

Religiöse Ausnahmeartikel

Artikel 51 und 52 der Bundesverfassung (bis 1973 religiöse Ausnahmeartikel) verboten den Jesuiten jegliche Mitwirkung oder Teilnahme an Schulen und Kirchen (Artikel 51) und untersagten die Einrichtung neuer oder die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden (Artikel 52). Beide Artikel verletzten das Recht auf Religionsfreiheit der EMRK, bis sie 1973 ersatzlos gestrichen wurden.

Schweizer RichterInnen am EGMR

Jeder Mitgliedstaat entsendet einen Richter oder eine Richterin an den EGMR. Folgende Richterinnen und Richter vertraten die Schweizer bisher am EGMR:

Antoine FAVRE (1963–1974)

Denise BINDSCHEDLER-ROBERT (1975–1991)

Luzius WILDHABER (1991–2006, erster Präsident des ständig tagenden Gerichtshofs)

Giorgio MALINVERNI (2006–2011)

Helen KELLER (seit 2012)

Ständerat

Der Ständerat setzt sich aus 46 Vertreterinnen oder Vertretern der Schweizer Kantone zusammen. Jeder Kanton wählt zwei, die Halbkantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden eine Vertreterin oder einen Vertreter. Zürich mit über 1 Million Einwohnerinnen und Einwohnern ist ebenso mit zwei Mitgliedern vertreten wie Uri mit einer Einwohnerschaft von knapp 39'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein Grundbaustein der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Subsidiarität baut darauf auf, dass der Schutz der Menschenrechte aus der Primärpflicht der Staaten heraus in erster Linie auf nationaler Ebene zu erfolgen hat. Der EGMR nimmt allerdings eine Überwachungsfunktion wahr, die es ihm erlaubt, mit Verweis auf Effektivität und Aktualität des Grundrechtsschutzes Anforderungen an die Staaten zu stellen. Der Grundsatz der Subsidiarität zielt damit darauf ab, eine Balance zwischen dem nationalen und internationalen Grundrechtsschutz herzustellen.

Vereinte Nationen (UNO)

Die UNO ist eine internationale zwischenstaatliche Organisation mit fast sämtlichen Staaten der Welt als Mitglieder (zurzeit 193 Mitgliedstaaten). Die UNO mit ihren zahlreichen Kommissionen, Programmen und Institutionen bildet ein universelles Forum zur Diskussion zahlreicher und sehr verschiedener Themen von internationalem Interesse. Die UNO bezweckt Sicherheit und Frieden zu fördern, setzt sich für die Menschenrechte, für den Abbau sozialer Gegensätze sowie für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein und leistet humanitäre Hilfe.

Verwahrungsinitiative

Die Initiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» wurde 2008 in einer Volksabstimmung angenommen. Die Initiative ermöglicht eine Überprüfung der Verwahrung lediglich bei neu vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, die eine Behandlung des Täters dahingehend ermöglichen, als dass dieser keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Dieses Vorgehen kollidiert mit dem Artikel 5 der EMRK.

Volksinitiative

Stimmberechtigte können einen Volksentscheid über eine von ihnen gewünschte Änderung der Bundesverfassung verlangen. Damit eine Initiative zustande kommt, braucht es innert einer Sammelfrist von 18 Monaten die Unterschriften von 100'000 Stimmberechtigten.

Universalität der Menschenrechte

Menschenrechte gelten unterschiedslos für alle Menschen. Das wird heute kaum mehr in Frage gestellt. Es gibt aber auf internationaler Ebene immer wieder Tendenzen, durch die Betonung kultureller oder ähnlicher Unterschiede die Universalität der Menschenrechte zu relativieren. So werden einzelne Garantien (zum Beispiel die Gleichstellung von Mann und Frau, die Meinungsäusserungsfreiheit oder die demokratische Partizipation) in Frage gestellt.

Zusatzprotokoll

Ein Protokoll zur EMRK ist ein Text, der die ursprüngliche Konvention um ein oder mehrere Rechte ergänzt oder einzelne Vorschriften verändert. Die Protokolle, die die Konvention um zusätzliche Rechte erweitern, sind jedoch nur für die Staaten verbindlich, die diese unterschrieben und ratifiziert haben.

8.2. Weiterführende Informationen

Dokumente des Europarates und des Europäischen Gerichtshofs (Auswahl):

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Hrsg.) **Der Gerichtshof in 50 Fragen**, 2012
 - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Hrsg.) **Fragen und Antworten**
- Weitergehende Informationen, Dokumente und Videos zur EMRK und zum Gerichtshof, insbesondere die Verfahrensordnung des Gerichtshofs, sind abrufbar unter: www.echr.coe.int

8.3. Literaturtipps

Die folgenden Literaturangaben dienen als Grundlage für die Broschüre. Sie bieten zudem die Möglichkeit der Vertiefung zu den einzelnen Themenbereichen der Broschüre.

- Fanzun, J. A.: **Die Grenzen der Solidarität**. Schweizerische Menschenrechtspolitik im Kalten Krieg. Zürich 2005.
- Foraus (Hrsg.): **Die Schweiz braucht die EMRK – die EMRK braucht die Schweiz**. Zürich 2011.
- Häflicher, A.: **Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz**. Bern 2008.
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) (Hrsg.): **Schweizer Recht bricht Völkerrecht? Szenarien eines Konfliktes mit dem Europarat im Falle eines beanspruchten Vorranges des Landesrechts vor der EMRK**. Bern 2014.

- Website des EGMR (Englisch):
www.echr.coe.int
- Suchportal EGMR-Rechtsprechung (Englisch):
hudoc.echr.coe.int
- Arbeitsgruppe «Dialog EMRK»:
www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/akteure/ngo-plattform/dialog-emrk
- Bundesamt für Justiz und die EMRK:
www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/menschenrechte/emrk.html
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und die EMRK:
www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intorg/euroc/coeuhr.html
- Übersicht der schweizerischen Menschenrechtsorganisation humanrights.ch zur EMRK:
www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/europarat-abkommen/emrk
- Übersicht der schweizerischen Menschenrechtsorganisation humanrights.ch zum EGMR:
www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/europarats-organegmr
- Amnesty Schweiz Magazin vom Juni 2014 zur EMRK (Deutsch):
www.amnesty.ch/de/aktuell/magazin/2014-2
- Der Blog von Antoine Buyse vom Niederländischen Institut für Menschenrechte informiert über wichtige Entwicklungen zur EMRK, enthält Analysen zur Rechtsprechung des EGMR und präsentiert neue Publikationen zur EMRK und dem EGMR (Englisch):
echrblog.blogspot.ch



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

PH LUZERN
PÄDAGOGISCHE
HOCHSCHULE

Impressum

Inhalt

- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
- Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) PH Luzern /
SKMR Transversaler Aufgabenbereich Menschenrechtsbildung

Bildquellen

- Gosteli-Stiftung – Archiv zur Geschichte der schweizerischen
Frauenbewegung, C / 8
- istockphoto.com
- shutterstock.com
- Wikipedia

Form & Grafik

buffoni: schrey< grafik-agentur gmbh, Weggis

Mit Unterstützung von:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für Völkerrecht DV